

Campact e.V.

---

SPD Landesverband Brandenburg  
Herrn Dr. Dietmar Woidke

Verden, 18. August 2014

## **Ihre Wahlkampfveranstaltung am 4. August 2014 Rechtswidriger Ausschluss von Campact-Aktiven**

Sehr geehrter Herr Dr. Woidke,

am Montag vorvergänger Woche wollten rund 30 Campact-Aktiven an der SPD-Wahlkampfveranstaltung in Wittbrietzen teilnehmen. Das Ziel war, Sie durch mitgebrachte Schilder dazu aufzufordern, das EU-US-Handelsabkommen TTIP im Bundesrat abzulehnen. Die Bürger/innen wurden jedoch auf Veranlassung der SPD von der Polizei an der Teilnahme gehindert. Dieser Ausschluss geschah rechtswidrig, wie uns inzwischen von Juristen bestätigt wurde.

Die Veranstaltung war eine öffentliche Versammlung im Sinne des Art. 8 GG („eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung“, BVerfG, 1 BvR 1190/90 vom 24.10.2001). Der Versammlungscharakter gilt auch für eine als Strohhallenfest „mit leckere(n) Grillspezialitäten und Getränke(n)“ beworbene Wahlkampfveranstaltung, auf der ein Spitzenkandidat und andere Parteimitglieder auftreten.

Vom Grundrecht auf Versammlungsfreiheit geschützt ist auch „namentlich der Zugang zu einer bevorstehenden oder sich bildenden Versammlung. Andernfalls liefe die Versammlungsfreiheit Gefahr, durch staatliche Maßnahmen im Vorfeld der Grundrechtsausübung ausgehöhlt zu werden“ (vgl. BVerfGE 69, 315 [349]).

Kritische Meinungsäußerungen sind, auch wenn Sie der Meinung der Veranstalter widersprechen, ausdrücklich erlaubt und grundrechtlich geschützt:

„Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit schützt auch nicht nur solche Teilnehmer vor staatlichen Eingriffen, die die Ziele der Versammlung oder die dort vertretenen Meinungen billigen, sondern kommt ebenso denjenigen zugute, die ihnen kritisch oder ablehnend gegenüberstehen und dies in der Versammlung zum Ausdruck bringen wollen.“ (BVerfG 84, S. 203ff.)

Von einer Versammlung ausgeschlossen werden dürfen nur Personen, die durch eine grobe Störung die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung verhindern. Einfach nur Schilder hochhalten fällt ganz sicher

nicht in diese Kategorie. Was eine grobe Störung ist, liegt überdies im Ermessen der Polizei, nicht in dem des Veranstalters.

Wir sind zu Ihrer Versammlung gekommen, um Sie mit Schildern dazu aufzufordern, TTIP im Bundesrat abzulehnen. Ihre Wiederwahl als Ministerpräsident, zu der Ihre Wahlkampfveranstaltung beitragen sollte, ist dafür logische Voraussetzung. Die von uns geplante Teilnahme ist damit geradezu ein Bilderbuch-Beispiel dessen, was das Bundesverfassungsgericht als die grundgesetzlich geschützte, kritische Teilnahme an einer Versammlung definiert: „die Versammlung in ihrem Bestand hinzunehmen und abweichende Ziele allein mit kommunikativen Mitteln zu verfolgen“.

So heißt es in unserer Einladung an die Campact-Aktiven:

„Bei der Aktion werden wir Plakate hochhalten, immer wenn Ministerpräsident Woidke die Stichworte auf unseren Pappen in seiner Rede nennt: Demokratie, gute Arbeit, gesunde Umwelt, Transparenz, Datenschutz. Dann halten wir die Pappen hoch und zeigen, dass TTIP all diese Dinge gefährdet. Direkt darauf drehen wir die Plakate um und fordern ihn auf: Stoppen Sie TTIP!

Wichtig: Unsere Aktion ist eine vom Versammlungsrecht gedeckte Meinungsäußerung im Rahmen einer öffentlichen Kundgebung der SPD. Wir stören die Veranstaltung nicht, sondern drücken sichtbar, aber freundlich und gut gelaunt unsere Erwartung an Dietmar Woidke aus.“

Warum gehen die SPD und die brandenburgische Polizei derart mit friedlichen - wenn auch kritischen - Bürgerinnen und Bürgern um?

Für eine Antwort wären wir dankbar. Wir würden uns zudem freuen, wenn Sie die Gliederungen des SPD-Landesverbands, dem Sie vorsitzen, sowie die brandenburgische Polizei, für die Sie als Ministerpräsident Verantwortung tragen, an die Rechtslage erinnern.

Mit freundlichen Grüßen



Günter Metzges  
Geschäftsführender Vorstand  
Campact e.V.



Annette Sawatzki  
Campaignerin  
Campact e. V.